



Kleine Anfrage

der Abg. Klein, Prof. Dr. Hamer, Haselbach, Hermanns, Hoff, Klee, Kühne-Hörmann, Peuser, Zeimetz-Lorz und Dr. Herr (CDU) vom 07.09.99

betreffend Aufnahme von Flüchtlingen aus der Bundesrepublik Jugoslawien, insbesondere von Kosovo-Albanern, in Hessen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Bundesrepublik Deutschland hat als einer der ersten EU-Mitgliedstaaten Flüchtlinge aus dem Kosovo in großer Zahl aufgenommen. Am 6. April 1999 haben sich die Innenminister und Senatoren der Länder und des Bundes darauf verständigt, dass auf der Grundlage von § 32a Ausländergesetz 10.000 Flüchtlinge aus dem Kosovo in Deutschland aufgenommen werden und sie nach dem für die Verteilung von Asylbewerbern geltenden Schlüssel auf die Länder zu verteilen. Die ersten Vertriebenen aus dem Kosovo trafen am 7. April 1999 in Deutschland ein.

Am 6. Mai 1999 haben sich die Innenminister und Senatoren auf die Aufnahme weiterer 10.000 Flüchtlinge aus Mazedonien verständigt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat damit so schnell und großzügig Flüchtlinge aufgenommen und humanitäre Hilfe geleistet wie kein anderer Mitgliedstaat der EU.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Sozialministerin wie folgt:

Frage 1. Wie viele Vertriebene aus der Bundesrepublik Jugoslawien haben seit Jahresbeginn in Hessen Aufnahme gefunden?

Frage 3. Wie viele davon wurden im Rahmen der Verständigung von Bund und Ländern zur Aufnahme von Flüchtlingen auf der Grundlage von § 32a Ausländergesetz aufgenommen?

Mangels anderen statistischen Materials kann nur angegeben werden, dass Hessen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1999 1.797 Asylbewerber aus der Bundesrepublik Jugoslawien aufzunehmen hatte.

Zusätzlich sind nach § 32 a Ausländergesetz in Hessen 1.112 Kosovo-Albaner aufgenommen worden.

Frage 2. Wie viele Jugoslawen, insbesondere wie viele Kosovo-Albaner, halten sich in Hessen auf, und wie ist ihr Aufenthaltsstatus differenziert?

In einer Antwort der Bundesregierung auf eine weitgehend identische Kleine Anfrage wird zu dieser Frage darauf hingewiesen, dass im Ausländerzentralregister lediglich die Staatsangehörigkeit, nicht jedoch die Volkszugehörigkeit gespeichert wird. Eine Auswertung des Ausländerzentralregisters (Stand: 31. Mai 1999) konnte sich daher nur auf die sich in Deutschland aufhaltenden jugoslawischen Staatsangehörigen unter Einschluss der Kosovo-Albaner erstrecken.

Diese Auswertung hat für Hessen Folgendes ergeben (siehe Anlage).

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass auch die außerhalb der Kontingente und ohne Visum illegal in der Bundesrepublik Deutschland Eingereisten in ein bundesweites Verteilungssystem einbezogen und entsprechend verteilt werden sollen?

Ja. Mit dem beigefügten Erlass vom 30. Juni 1999 (siehe Anlage) ist eine diesbezügliche Verfahrensabsprache der Ausländerreferenten der Bundesländer aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Innenminister und

-senatoren der Länder umgesetzt worden.

Frage 5. Welche Kosten sind dem Land und den Gemeinden bisher durch den Aufenthalt von Vertriebenen aus dem Kosovo entstanden?

Die Frage kann nur für die vom Land Hessen im Kontingent (nach § 32 a Ausländergesetz) aufgenommenen Vertriebenen beantwortet werden. Diese Vertriebenen, Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAG), wurden zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen (Außenstelle River-Barracks) untergebracht und dann nach § 2 Abs. 2 LAG den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesen. Die Aufwendungen der Gebietskörperschaften werden nach § 4 Abs. 1 LAG erstattet, darüber hinaus erstattet das Land die Krankenkosten in voller Höhe als freiwillige Leistung. Der Bund beteiligt sich an den Kosten mit einem Betrag von 500,- DM je Person und Monat.

Die Kosten des Landes für die Erstaufnahme in den River-Barracks Gießen bis zur Weiterleitung in die Kommunen betragen 1.103.300,- DM. Dieser Betrag wurde für Verpflegung, Beförderung, medizinische Versorgung, Sachleistungen (Kleidung, Schuhe), Taschengeld, Dolmetscherhonorar, Energie- und Reinigungskosten sowie für sonstige Kosten des Betriebes der Einrichtung verausgabt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat den Gebietskörperschaften für die Zeit bis Ende Juni insgesamt 1.574.678,- DM sowie 1.799,09 DM für Krankheitskosten erstattet. Für die Folgemonate liegen noch keine Abrechnungen vor; sie erfolgen quartalsmäßig.

Frage 6. Sind der Landesregierung Pläne der Bundesregierung bekannt, wie den Vertriebenen die Rückkehr in die Heimat ermöglicht werden soll?

Ja. Die Bundesregierung beantwortet die entsprechende Frage folgendermaßen:

"Die Bundesregierung unterstützt die frühzeitige freiwillige Rückkehr von Kosovo-Vertriebenen. Bund und Länder sind sich einig, hierfür die bestehenden Förderprogramme REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylumseekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme) zu nutzen. Die genannten Programme sehen die Übernahme der Transportkosten und die Auszahlung eines sog. Überbrückungsgeldes vor.

Außerdem bereitet die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration die ersten Rücktransporte auf dem Luftwege vor. Der erste Rücktransport fand am 8. Juli 1999 statt. Weitere Flüge waren am 9., 12., 13. und 15. Juli 1999. Die Bundesregierung erkundet ferner Möglichkeiten der Rückkehr auf dem Landweg."

Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern den Ländern vor kurzem empfohlen, die Aufenthaltsbefugnisse der nach § 32 a Ausländergesetz aufgenommenen Vertriebenen aufgrund der Stabilisierung der Lage im Kosovo und der massenhaften Rückkehr der ehemals vertriebenen Kosovo-Albaner nicht mehr zu verlängern.

Außerdem sind von ihm Initiativen zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr in den Kosovo unternommen worden, die unter anderem dazu geführt haben, dass mit Mazedonien eine bilaterale Vereinbarung über den visafreien organisierten Transit von freiwilligen Rückkehrern aus Deutschland über den Flughafen Skopje unterzeichnet wurde. Mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Italien, Kroatien, Österreich, Schweiz, Slowenien und Ungarn wurden seitens der Bundesregierung Gespräche zum Abschluss einer Transitvereinbarung für freiwillig zurückreisende jugoslawische Staatsangehörige geführt, die zum Entwurf einer solchen Vereinbarung geführt haben.

Frage 7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Aufenthalt der Vertriebenen nur vorübergehender Natur ist und dass es aus ausländerpolitischen Gründen angezeigt ist, diesen Menschen während ihres zeitlich begrenzten Aufenthaltes die notwendigen Leistungen für Unterkunft und Unterhalt in Form von Sachleistungen zu gewähren, und was hat die Landesregierung veranlasst, um dies in größtmöglichem Umfang zu erreichen?

Ja. In § 32 a Abs. 1 des Ausländergesetzes selbst ist von einem vorübergehenden Schutz die Rede.

Die aufgenommenen Personen haben Anspruch auf Hilfeleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz. Während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden - mit Ausnahme von Taschengeld - ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Nach der Weiterleitung in die Kommunen werden in deren Verantwortung Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Nach vorliegenden Erkenntnissen werden hier Unterkunft, Hausrat und Kleidung durchgängig als Sachleistungen gewährt. Die Mittel für Ernährung und Körperpflege werden in aller Regel als Barleistungen gewährt.

Frage 8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Kommunen durch die Einreise von Flüchtlingen außerhalb der vereinbarten Kontingente und ohne Visum sowie deren Aufnahme und Unterbringung in erheblichem Maße belastet sind?

Ja.

Frage 9. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Vertriebene aus der Bundesrepublik Jugoslawien, insbesondere Kosovo-Albaner, in anderen Staaten Aufnahme gefunden haben und inwieweit Zusagen zur Aufnahme von Vertriebenen gemacht wurden?

In den nachfolgenden drei Tabellen (siehe Anlage), die der Antwort der Bundesregierung auf die entsprechende Frage entnommen sind, sind diese Angaben enthalten. Diese Statistik beruht auf Informationen des UNHCR, Stand: 4. Juli 1999.

Wiesbaden, 9. November 1999

Bouffier

Anlagen

Anlage

Zu Frage 2:

Insgesamt aufhältig	Befristete Aufenthaltserlaubnis	Unbefristete Aufenthaltserlaubnis	Befristete und unbefristete Aufenthaltserlaubnis EG	Aufenthalts- Berechtigung
75.110	13.269	18.606	206	10.566

Aufenthalts- Bewilligung	Aufenthalts- Befugnis	Aufenthalts- Gestattung ^{*)}	Duldung
412	1.479	6.356	8.176

^{*)} Alle Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht rechts- und bestandskräftig abgeschlossen ist.

Zu Frage 9:

Land/Region	Bereitschaft (Personen)	tatsächl. Aufnahme (Personen)
EU		
Belgien	1 200	1 223
Deutschland ^{*)}	20 000	14 689
Dänemark	3 000	2 823
Finnland	1 000	958
Frankreich	Unbestimmt	6339
Griechenland ^{**)}	5 000	5 500
Großbritannien	3 000	4 346
Irland	1 000	1 033
Italien	10 000	5 829
Luxemburg	Unbestimmt	101
Niederlande	2 000	1 271
Schweden	5 600	3 675
Spanien	1 200	1 426
Summe EU	60 000	58 353

^{*)} UNHCR-Angaben, entspr. Zählung BMI: 14 614

^{**)} Evakuierung ohne Abstimmung mit UNHCR, Zahlen wurden von UNHCR nicht bestätigt.

Land/Region	Bereitschaft (Personen)	tatsächl. Aufnahme (Personen)
Europa außerh. EU		
Andorra	10	0
Estland	15	0
Island	100	70
Israel	Unbestimmt	206
Kroatien	3 000	370
Litauen	100	0
Malta	100	105
Norwegen	6 000	6 072
Polen	1 000	1 049
Rumänien	6 000	41
Schweiz	2 500	1 687
Slowakei	500	90
Slowenien	1 600	745
Tschech. Republik	2 500	824
Türkei	20 000	8 340
Summe Europa außerhalb EU	43 425	19 599

Land/Region	Bereitschaft (Personen)	tatsächl. Aufnahme (Personen)
außerhalb Europas		
Argentinien	500	0
Australien	4 000	3 969
Brasilien	100	0
Chile	500	0
Kanada	5 000	5 438
Neuseeland	1 000	0
USA	20 000	9 198
Uruguay	Unbestimmt	0
Summe außerhalb Europas	31 100	18 605
Summe gesamt	134 525	96 553